

Allgemeine Geschäftsbedingungen der sdt.net AG (SDT) für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die sdt.net AG (im folgenden SDT genannt), Ulmer Str. 130, 73431 Aalen (Amtsgericht Ulm, HRB720514) und der Kunde.

2. Vertragsgegenstand

(1) Der Vertragsgegenstand, die Rechte und Pflichten des Kunden und der SDT, sowie deren Leistungen, ergeben sich der Reihe nach zunächst aus der Vertragszusammenfassung, dem Kundenauftrag, dann der jeweiligen Preisliste, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und dann diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen gelten jeweils die Bestimmungen der vorrangigen Regelung.

(2) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

(3) Das Telekommunikationsgesetz (TKG) und insbesondere dessen Bedingungen zum Kundenschutz im Teil 3 gelten auch dann, sollte in den AGB nicht ausdrücklich und/oder nicht vollständig auf diese Bezug genommen werden.

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen nur, sofern eine schriftliche oder elektronische Bestätigung durch SDT vorliegt.

(5) Alle Angebote von SDT, sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und bis zum verbindlichen Vertragsangebot oder der Abgabe der Vertragszusammenfassung im Sinne von § 54 Abs. 3 TKG freibleibend. SDT behält sich das Recht vor, die AGB sowie Preise und Leistungsbeschreibungen, die SDT allgemein anbietet, jeweils für die Zukunft und neue Verträge zu ändern.

3. Vertragsschluss

(1) Der vom Kunden unterzeichnete Auftrag ist ein bindendes Angebot, an das er vier Wochen gebunden ist. Falls der Vertragsschluss gemäß § 54 TKG von der Erstellung einer Vertragszusammenfassung abhängig ist beginnt die Bindefrist erst mit deren Genehmigung. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrags durch SDT mittels Auftragsbestätigung oder mit Bereitstellung der Leistung zustande.

(2) Kann SDT einen Auftrag nicht innerhalb der Annahmefrist gemäß 3.1 bestätigen, z.B. weil Bestätigungen von Vorlieferanten ausstehen, teilt die SDT dem Kunden dies unter Angabe der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer mit. Die Bindefrist des Kunden verlängert sich dann entsprechend, außer der Kunde widerruft seinen Auftrag binnen Wochenfrist. Hierauf wird SDT den Kunden gesondert hinweisen.

(3) Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der Kreditwürdigkeit des Kunden, sowie der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Anschließbarkeit des Kundenstandortes.

(4) Bei einer Nichtverfügbarkeit wird SDT den Kunden unverzüglich informieren und ggf. Gegenleistungen des Kunden erstatten.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

a) Eine Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seines Geschäftssitzes, der Bankverbindung des für Abbuchungen genutzten Kontos, des Rechnungsempfängers, sowie einer für die Vertragsab-

wicklung benannten E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen und jeweils wahrheitsgemäß Angaben zu machen.

b) SDT ist berechtigt, dem Kunden alle den Vertrag betreffenden Schreiben (z.B. Auftragsbestätigungen, Hinweise, Kündigungen) über das Kundenportal bereitzustellen. Treffen dort neue Nachrichten ein wird der Kunde per Email informiert. Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßig sein E-Mail-Postfach auf Posteingänge zu prüfen. SDT geht davon aus, dass die Prüfung i.d.R. täglich erfolgt.

Enthält die dem Kunden bereitgestellte Leistung ein E-Mail-Postfach, so verwendet SDT bevorzugt dieses Postfach für vertragsbezogene EMail-Mitteilungen. Andernfalls wird hierfür ein vom Kunden der SDT benanntes Email-Postfach verwendet.

c) Der Kunde hat SDT verpflichtend ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen, außer das gewählte Produkt sieht eine alternative Zahlung per Überweisung ausdrücklich vor.

d) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Authentifizierungsinformationen wie ein persönliches Kennwort, eine Zugangskennung (bestehend aus Benutzername und Passwort), eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN) oder sonstige Informationen zur Authentifizierung vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Authentifizierungsinformationen an Dritte weiterzugeben. Soweit eine Änderung von Passwörtern durch den Kunden vorgesehen ist, obliegt es dem Kunden, hierbei die allgemein anerkannten und im Verkehr bekannten Methoden der Wahl von sicheren Passwörtern zu beachten. Falls die Vermutung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den Authentifizierungsinformationen erlangt haben, hat der Kunde eine Änderung vorzunehmen. Kann er diese nicht selbst ändern, hat er SDT unverzüglich zu informieren. Beauftragt der Kunde SDT mit der Zusendung neuer Authentifizierungsinformationen, weil er die ihm bereits überlassenen Authentifizierungsinformationen verloren hat, behält sich SDT vor, dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

e) Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere

- dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen (wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS) oder nicht gesetzeskonforme Programme (z.B. Einwahlprogramme oder Viren) übersandt werden,

- dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden.

- dürfen keine Verbindungen hergestellt werden,

o die dem Zweck dienen, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten soll (z.B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines)

o die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur dem Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer

- hat der Kunde die gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten,

- ist eine Nutzung unter Verstoß gegen Ziffer 5 unzulässig.

f) Dem Kunden ist bekannt, dass Dritte auf bei ihm eingesetzter Hardware (z.B. Router) ggf. unbefugt Zugriff erlangen und dadurch z.B. kostenpflichtige Verbindungen herstellen können (z.B. sog. Telefonanlagen-Hacking) oder den Anschluss des Kunden zum „Hacker-Angriff“ gegenüber Dritten missbrauchen könnten („Trojaner“). Die Leistungen der SDT entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten und insbesondere bei der bei ihm eingesetzten Software bzw. Hardware werksseitig vorgesehene voreingestellte Passwörter unverzüglich nach der Inbetriebnahme zu ändern (z.B. bei integrierten Anrufbeantwortern, Fernzugriffsberechtigungen), sowie seine Soft- und Hardware regelmäßig mit Sicherheits-Updates zu aktualisieren und

auf ungewöhnliche Zugriffe zu prüfen und bei Bedarf Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

- g) Die übermittelten Inhalte unterliegen im Regelfall keiner Überprüfung durch die SDT, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten. Es obliegt dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen bei sich Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- h) Meldet der Kunde eine Störung und es stellt sich heraus, dass die Störungsursache im Verantwortungsbereich des Kunden lag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können, sind der SDT die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

(2) zusätzlich bei Festnetz-Anschlüssen

- a) Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von technischen Vorrichtungen erforderlich und ist der Kunde Eigentümer des Anschlussgrundstücks, dann ist der Kunde damit einverstanden, dass SDT auf dem Anschlussgrundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Nutzung von vorinstallierten Hausverkabelungen. Ist der Kunde nicht Eigentümer des Anschlussgrundstücks bringt er unverzüglich eine entsprechende Genehmigung des Grundstückseigentümers bei.
- b) Der Kunde hat den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der SDT unverzüglich oder zum vereinbarten Termin Zugang zu Grundstück und Gebäuden gemäß 4.2a) zu ermöglichen und ihnen alle notwendigen Informationen zu beschaffen, soweit dies für deren Installations-, Prüf- oder Instandhaltungsarbeiten bzw. zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
- c) Der Kunde stellt für die Vertragsdauer unentgeltlich Strom, Raum, sowie ggf. Potentialausgleich und Erdung für die technischen Einrichtungen bereit, die zur Leistungserbringung durch die SDT erforderlich sind.
- d) Beim Auftreten von Gewittern hat der Kunde überlassene Endeinrichtungen vorübergehend vom Telekommunikations- und Strom-Netz zu trennen, um Schäden an diesen durch Blitzentladungen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sind.
- e) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss dürfen nur von der SDT und ihren Erfüllungsgehilfen ausgeführt werden.
- f) Der Kunde hat automatisch durchgeführte Änderungen der SDT an der Software bzw. Einstellungen der ihm von SDT bereitgestellten Geräte zuzulassen.
- g) Stellt SDT dem Kunden Endeinrichtungen (z.B. Modem, Router) zur Verfügung, verbleiben diese, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, im Eigentum der SDT. Die Endeinrichtungen sind schonend zu behandeln und nach Vertragsende unverzüglich der SDT herauszugeben oder an die SDT zurückzusenden.

(3) zusätzlich bei Mobilfunkanschlüssen

Der Kunde hat den Verlust der SIM-Karte unverzüglich dem SDT Kundenservice anzuzeigen.

5. Nicht erlaubte Nutzung

(1) Die geschäftsmäßige (auch die unentgeltliche) Überlassung der Leistungen an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der SDT nicht gestattet. Nicht gestattet ist damit z.B. die Nutzung der Leistungen zum Betrieb von öffentlichen Hotspots. Einzelne Tarife können weitere Einschränkungen enthalten, die der Leistungsbeschreibung zu entnehmen sind.

(2) Verträge, bei denen Leistungen pauschal abgegolten werden (z.B. Flatrates) gelten nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsanbieter und nicht für Anbieter und Betreiber von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Anbieter oder Betreiber von Faxbroadcastdiensten, Call-Center-, Telefonmarketing- und Marktforschungsdienst-

leistungen zu diesen Geschäftszwecken. Die vorgenannten Leistungen gelten ferner nicht für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen, soweit die Leistungsbeschreibung dies nicht explizit vorsieht.

(3) zusätzlich bei Mobilfunkanschlüssen

Jegliche Weiterleitung von Verbindungen über den Mobilfunkanschluss ist unzulässig, sofern dies in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Insbesondere ist der Einsatz der SIM-Karte in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die Verbindungen eines Dritten an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, unzulässig.

6. Leistungserbringung und -verfügbarkeit

(1) Die Leistungen der SDT werden im Rahmen der rechtlichen, technischen und betrieblichen Möglichkeiten bereitgestellt.

(2) Sofern im Kundenauftrag oder den jeweiligen Leistungsbeschreibungen keine abweichende Verfügbarkeit vorgesehen ist, werden die Leistungen der SDT mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von 97 % je Vertragsjahr bereitgestellt.

(3) Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen, behördlicher Anordnungen oder gesetzlicher Neuerungen, sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen der SDT oder wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, ergeben. Diese bleiben bei der Berechnung einer Verfügbarkeit unberücksichtigt. SDT wird die Belange des Kunden stets so weit wie möglich berücksichtigen.

(4) Soweit SDT neben der vertraglich vereinbarten Leistung zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

(5) Soweit SDT eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen hat, die von erforderlichen Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) oder Genehmigungen abhängig ist, steht die Verpflichtung der SDT unter dem Vorbehalt, dass diese tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht der SDT entfällt insoweit, es sei denn, SDT ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

(6) Soweit etwas anderes nicht einzelvertraglich geregelt ist, sichert SDT eine bestimmte Qualität von Internet-Verbindungen (z. B. zum Zwecke der Internet-Telefonie oder der Durchführung von Online-Handelsgeschäften) nicht zu. Bei der Berechnung der Verfügbarkeit werden Übertragungsprobleme, die auf Störungen bei Dritten zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt.

7. Termine und Fristen

(1) Leistungs- und Liefertermine sind nur verbindlich zugesagt, wenn SDT diese schriftlich als verbindlich bestätigt. Sind für die Freischaltung eines Kundenanschlusses Vorleistungen Dritter notwendig, so gilt die Verpflichtung der SDT zur vereinbarten Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden der SDT beruht.

(2) Bei nicht rechtzeitiger oder vollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder in Fällen höherer Gewalt verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes: Der Samstag, der Sonntag und alle bundes- oder landesweiten Feiertage gelten nicht als Werktag.

8. Zahlungsbedingungen

- (1) Eine Rechnung wird mit dem Zugang zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Kunde erhält die Rechnung elektronisch als Online-Rechnung. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie im Kundenportal zur Verfügung steht. Auf Wunsch des Kunden erfolgt der Rechnungsversand (auch) per Post oder Fax. Hierfür kann ein Zusatzentgelt gemäß Preisliste anfallen.
- (4) Monatliche, vierteljährliche und jährliche Preise sind beginnend mit dem Tag der Bereitstellung für den entsprechenden Zeitraum im Voraus zu zahlen. Sind Entgelte für Teile eines Monats zu bezahlen, so wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
- (5) Sonstige Entgelte, insbesondere Verbindungspreise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- (6) Evtl. Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen oder Doppelzahlungen, werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und in der Regel mit der nächst fälligen Rechnung verrechnet.
- (7) Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die SDT den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.
- (8) SDT wird vom Kunden für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift die entstandenen Kosten in dem Umfang zurückverlangen, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.
- (9) Bei Bar- oder Kartenzahlungen, sowie Zahlung per Überweisung, ist SDT berechtigt ein Zusatzentgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu erheben.
- (10) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder offenkundig ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- (11) Eingehende Zahlungen werden auf dem Kundenkonto zuerst zum Ausgleich angefallener Zinsen und dann zum Ausgleich der jeweils ältesten Forderungen verrechnet.

9. Beanstandungen

Der Kunde kann eine erteilte Rechnung gemäß § 67 TKG beanstanden. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der SDT eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die SDT wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit der SDT die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich dann noch möglich ist.

10. Verzug

(10) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Forderung nicht innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang zahlt.

(2) Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist SDT berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 5 (Privatkunden) bzw. 8 (Geschäftskunden) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu erheben, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren oder SDT einen höheren Schaden nach.

(3) Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens einhundert Euro in Verzug, kann die SDT die zu erbringende Leistung nach Maßgabe des § 61 Abs. 4 ff. TKG sperren. Der Kunde ist auch nach der Sperre verpflichtet den Grundpreis gemäß Preisliste weiter zu zahlen.

(4) Für eine Sperre sowie für den Wiederanschluss nach einer Sperre wird dem Kunden ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(5) Sofern der Zahlungsverzug nicht binnen 3 Wochen nach der Sperre beendet ist, ist SDT zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

(6) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der SDT vorbehalten.

11. Leistungsstörungen

(1) SDT kann Störungen einzelner Anschlüsse nicht selbsttätig erkennen. Der Kunde ist deshalb verpflichtet eine Störung seiner Leistung der SDT mitzuteilen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Mitteilung telefonisch zu erfolgen. Die Entstörfrist beginnt erst, sobald der SDT alle für die Störungsbearbeitung nötigen Informationen übermittelt wurden.

(2) Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich der SDT liegen, werden von SDT unverzüglich im Rahmen der bestehenden rechtlichen, technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt.

(3) SDT ist berechtigt, Leistungen zu modifizieren oder vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aufgrund einer richterlichen Entscheidung, behördlichen Maßnahme, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Sicherheit des Netzbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, zur Interoperabilität der Dienste, zur Sicherung des Datenschutzes, zur Unterbindung einer rechtswidrigen oder rechtsmissbräuchlichen Nutzung notwendig ist.

(4) Beruhen Leistungseinschränkungen oder -einstellungen, insbesondere zeitweise Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen der SDT auf höherer Gewalt, ist SDT für den entsprechenden Zeitraum von ihrer Leistung befreit, ohne dass der Kunde gegen SDT Ansprüche geltend machen kann. Als höhere Gewalt gelten alle von SDT nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von SDT liegenden Leistungshindernisse, wie insbesondere Naturgewalten, Feuer, Arbeitskampf (auch in Drittbetrieben) oder eine Unterbrechung der Stromversorgung.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Leistungsbeschränkungen oder -einstellungen, die aufgrund notwendiger Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten eintreten.

12. Haftung

(1) Für Schäden auf Grund der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet die SDT nach den Regelungen des TKG.

(2) Im Übrigen haftet die SDT bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.

(3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die SDT im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die SDT durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung

unmöglich geworden ist, oder wenn die SDT eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(4) Für den Verlust von Daten haftet die SDT bei leichter Fahrlässigkeit unter der Voraussetzung und im Umfang von Ziffer 3 nur im Umfang des eigenen Verschuldensbeitrages und nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

(5) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und sind mit Monatsfrist kündbar. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist die Kündigung erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit möglich. Falls der Kündigungstermin auf einen arbeitsfreien Tag fällt, endet der Vertrag erst zum nächsten, hierauf folgenden Werktag.

(2) Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, haben Verträge über Dienstleistungen der SDT eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung.

(3) Falls der Vertrag gekündigt ist und der Kunde die zeitgleiche Umschaltung zum Kündigungstermin zu einem anderen Anbieter wünscht, kann SDT die Vertragsdauer gemäß Ziffer 1 um wenige (i.d.R. bis zu 10) Werktage verlängern, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, z.B. aufgrund bestehender Schaltkontingente pro Tag.

(3) Werden zusätzlich zur Standardleistung Zubuchoptionen vereinbart, können diese zu den dort vereinbarten Bedingungen und Fristen gekündigt werden. Ist keine Regelung vorhanden, können Zubuchoptionen nur zum Vertragsende der Standardleistung gekündigt werden. Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über Zubuchoptionen.

(4) Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt.

(5) Eine Kündigung muss in Textform (z.B. Brief oder Email) erfolgen.

(6) Nach Vertragsende ist SDT berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile auf eigene Kosten zurückzubauen oder im Grundstück zu belassen, sofern keine technischen Bedenken gegen einen Verbleib bestehen bzw. die Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich behindert wird.

(7) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Es gelten die Voraussetzungen des § 314 BGB. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(8) Sofern SDT bei der Bereitstellung ihre erforderlichen technischen Vorrichtungen auf dem Anschlussgrundstück des Kunden ganz oder teilweise nicht verlegen darf bzw. die entsprechende Genehmigung wegfällt, ist SDT von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit und zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu der davon betroffenen Leistung berechtigt.

(9) Verhindert der Kunde die Bereitstellung mit der Folge, dass SDT den Vertrag kündigt, so hat er der SDT die Aufwendungen für bereits durchgeführte oder beauftragte Arbeiten zu

ersetzen. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(10) Kündigt die SDT den Vertrag vorzeitig aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Kunde verpflichtet, die monatlichen Grundentgelte bis zum nächsten, fristgerecht möglichen Kündigungstermin zu zahlen. SDT wird eine eigene Ersparnis aufgrund eines eventuell vorzeitigen Wegfalls bezogener Vorleistungen in Anrechnung bringen. Dem Kunden obliegt der Nachweis eines geringeren Schadens.

14. Sicherheitsleistung und Bonitätsprüfung

(1) SDT kann die Annahme des Kundenauftrags oder die weitere Vertragserfüllung von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer Geldsumme oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig machen, wenn SDT befürchten muss, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

(2) SDT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt SDT die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird. SDT gibt die Sicherheit nach Beendigung aller Verträge frei, wenn der Kunde alle Forderungen der SDT beglichen hat.

(3) SDT ist gemäß den Regeln nach § 31 BDSG berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen eine Bonitätsprüfung durchzuführen und bei der Creditreform Boniversum GmbH oder einem anderen vergleichbaren Anbieter Auskünfte einzuholen. SDT ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln.

(4) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung im Rahmen der Bonitätsprüfung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SDT, eines anderen Kunden der entsprechenden Auskunft oder der Allgemeinheit erforderlich ist und die berechtigten Interessen des Kunden nicht überwiegen.

15. Vertragsänderungen

(1) SDT behält sich vor den Vertrag einseitig entsprechend der Regelungen des § 57 TKG Abs. 1 und 2 zu ändern.

(2) Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG, die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Netzzusammenschaltungsverträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassoerträgen sowie den im Telekommunikationsbereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von SDT zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB unter vorrangiger Regelung des § 57 TKG führen.

(2) Bei einer Änderung der von SDT zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen SDT dem Kunden Zugang gewährt, kann SDT die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung

entsprechend nach billigem Ermessen anpassen. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass SDT nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere auch für die eventuell vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z.B. 0900/0137, Inmarsat). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Telekom Deutschland GmbH, deren mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld).

(3) Ein Kündigungsrecht im Fall einer einseitigen Vertragsänderung besteht nicht, soweit SDT die Preise bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes nach den gesetzlichen Vorschriften anpasst.

(4) SDT ist nach Maßgabe des § 57 TKG auch berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden auf einen anderen Netzbetreiber zu übertragen, der sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt.

16. Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz

(1) Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter <https://www.sdt.net/goto/kontakt> einsehbar.

(2) Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter <https://www.sdt.net/goto/preise> einsehbar.

(3) SDT stellt auf <https://www.sdt.net/goto/transparenz> eine Übersicht über die nach dem TKG (z.B. §§ 54, 55 TKG) zu erteilenden Informationen zur Verfügung.

(4) Die aktuellen Hinweise zum Datenschutz stellt SDT zum Zweck der Information im Internet unter <https://www.sdt.net/goto/datenschutz> bereit.

(5) Der Kunde kann von SDT den sog. Anbieterwechsel und die Rufnummernmitnahme verlangen. Die Regeln hierzu ergeben sich im Einzelnen aus § 59 TKG.

(6) Um im Falle eines Anbieterwechsels zu gewährleisten, dass die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Vertrag mit der SDT muss fristgerecht zum Zeitpunkt des gewünschten Wechsels gekündigt werden. Bei Kündigung durch den neuen Anbieter mittels Portierungsauftrag sind dessen Bearbeitungszeiten und das Erfordernis der Vollständigkeit der Angaben zu beachten.
- Der Portierungsauftrag des aufnehmenden Anbieters muss der SDT vollständig und richtig ausgefüllt mindestens 10 Werktagen (montags bis freitags) vor dem Vertragsende zugehen. Hierzu hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der aufnehmende Anbieter den vollständig und richtig ausgefüllten Auftrag rechtzeitig erhält.

(7) Im Falle eines Streits mit der SDT über die in § 68 TKG genannten Fälle kann der Kunde nach einem vorherigen Einigungsversuch mit der SDT bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur ein Schlichtungsverfahren einleiten. Hierfür hat er einen Antrag an die Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Postfach 8001, 53105 Bonn (E-Mail: Schlichtungsstelle-tk@bnetza.de) zu richten.

(8) Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist (§ 61 Abs. 1 TKG).

17. Sonstige Bestimmungen

(1) Die SDT ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen.

(2) Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SDT auf einen Dritten übertragen.

(3) Vertragsbezogene Mitteilungen der SDT an den Kunden können bei Mobilfunkdienstleistungen durch eine Kurzmittteilung (SMS) erfolgen.

(4) Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen dennoch wirksam. Ist der Kunde Kaufmann, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

(5) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Regelungen zum internationalen Privatrecht. Ist der Kunde Kaufmann, ist Aalen ausschließlicher Gerichtsstand.